



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

*Rechtsausschuss*

**2013/0025(COD)**

4.12.2013

# STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Ausschuss für  
bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der  
Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung  
(COM(2013)0045 – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Antonio López-Istúriz White

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der europäische Rechtsrahmen sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen die Geldwäsche durch an Verbrechen beteiligte Organisationen bekämpft werden soll. Die Geldwäsche beläuft sich auf schätzungsweise 330 Milliarden Euro (Grundlage: Zahlen des Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung von 2011). Anderen Schätzungen zufolge, die auf einer ähnlichen Grundüberlegung basieren, beläuft sich die Summe für Geldwäsche auf 2,7% des weltweiten BIP. Diese Zahl vermittelt einen Eindruck darüber, wie stark die gegenwärtige Wirtschaft durch illegale Aktivitäten bedroht ist.

Außerdem ist Geldwäsche oft eng mit der Eintreibung von Geldern verknüpft, die indirekt mit terroristischen Aktivitäten im Zusammenhang stehen. Besteht das vorrangige Ziel des organisierten Verbrechens darin, illegale Gewinne zu erzielen, nutzen terroristische Vereinigungen ihre Einnahmen dazu, Ziele zu verfolgen, die nicht notwendigerweise wirtschaftlich begründet sind. Dazu gehören gegebenenfalls Werbung für ihre Sache oder Stärkung ihres politischen Einflusses.

Das führende zur Bekämpfung von Geldwäsche eingesetzte internationale Gremium ist die „Financial Action Task Force“ (FATF), die eine gründliche Überprüfung der internationalen Standards durchgeführt und im Februar 2012 eine neue Reihe von Empfehlungen vorgelegt hat. Im Einklang mit den in diesen Dokumenten enthaltenen Empfehlungen wurde in den teilnehmenden Ländern eine Reihe von Zentralstellen zur Entgegennahme von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU) eingerichtet.

Bei der Bekämpfung dieser Phänomene stehen präventive Maßnahmen in der Regel im Vordergrund. Daher haben internationale Gremien – wie beispielsweise die Vereinten Nationen und die „Financial Action Task Force“ (FATF) eine Reihe von Normen für Finanzinstitute, andere Geschäftszweige und Einzelpersonen eingeführt. Der Grundsatz „kenne Deinen Kunden“ steht im Mittelpunkt dieser regulierenden Tätigkeit, und der Begriff wurde mithilfe einer Reihe von Richtlinien in den EU-Rechtsrahmen integriert.

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden die Richtlinie 2005/60/EG und die Richtlinie 2006/70/EG übernommen und aufgehoben. Der Vorschlag ist eine Reaktion auf die durch die FATF an den Anforderungen vorgenommenen Änderungen und eine von der Kommission im Jahr 2010 durchgeführte Überprüfung der Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie. Mit den vorgeschlagenen Initiativen sollen die bestehenden Normen koordiniert und integriert werden, und es soll EU-weit ein gezielterer und schwerpunktmäßiger risiko-basierter Ansatz mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung von Geldwäsche verfolgt werden.

Dies setzt Folgendes voraus:

a) Die Mitgliedstaaten sollten ausländische Organisationen zwingen können, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, zu verpflichten, der FIU in dem betreffenden Mitgliedstaat (d.h. dem Niederlassungsstaat der ausländischen Organisation) all ihre verdächtigen Aktivitäten zu melden. Es bedeutet ebenfalls, dass ausländische Organisationen auch die Anforderungen in Bezug auf Transparenz der Informationen in dem besagten Land erfüllen müssen.

b) Die Aufsicht sollte auf Glücksspieldienste im Allgemeinen ausgeweitet werden und nicht nur auf Casinos beschränkt sein, ohne dass alle Glücksspielkategorien gleich behandelt werden. Die von der Kommission vorgeschlagenen Normen sollten auf Casinos angewendet werden, während Online-Glücksspiele als dauerhafte Geschäftsbeziehung betrachtet werden sollten (und Unterlagen über die betreffenden Transaktionen umgehend nach Eröffnung des Kontos verfügbar sein sollten). Für andere, bislang noch nicht erfasste Glücksspieldienste sollte der Beaufsichtigungsbereich gegebenenfalls auf das höhere Risiko, das die Zahlung von Preisen darstellt, ausgeweitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen festlegen, die im Zusammenhang mit ihrer Beurteilung betreffend das eindeutige Risiko gelten sollen.

c) Die betreffenden Unterlagen werden fünf Jahre lang aufbewahrt, wobei eine Verlängerung möglich ist; die Unternehmensverwalter können als die eigentlichen Eigentümer aufgeführt werden, mit den entsprechenden Garantien.

Diese Maßnahmen stellen eine notwendige Ausweitung des Umfangs der Beaufsichtigung dar, der durch die geltenden Rechtsvorschriften abgedeckt wird. Gleichzeitig wurden die Strafmaßnahmen, die bei Verstößen verhängt werden müssen, verstärkt.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht die federführenden Ausschüsse für Wirtschaft und Währung und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie sich – einschließlich durch Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten **oder für die Zwecke der** Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, am größten ist. Es sollten allerdings Ausnahmen von der Meldepflicht für Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem

##### *Geänderter Text*

(7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie sich – einschließlich durch Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten, Terrorismusfinanzierung, **kriminelle Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder aggressive Steuervermeidung** missbraucht werden, am größten ist. Es sollten allerdings Ausnahmen von der Meldepflicht für

Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäsche **oder** Terrorismusfinanzierung beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche **oder** Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, **kriminellen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder aggressiver Steuervermeidung** beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, **krimineller Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder einer aggressiven Steuervermeidung** erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, **krimineller Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder einer aggressiven Steuervermeidung** in Anspruch nimmt.

#### *Begründung*

*Die Angehörigen von Rechtsberufen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen erbrachten Dienste nicht zum Zwecke der Steuerhinterziehung und aggressiven Steuervermeidung in Anspruch genommen werden, da es sich dabei um ein Element einer verdeckt laufenden Strategie zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handeln kann.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines prozentualen Anteils nicht

##### *Geänderter Text*

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines prozentualen Anteils nicht

automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, **stellt dieser doch einen zu berücksichtigenden Faktor dar.** Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, **kann dies doch zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten beitragen.** Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und den zuständigen Behörden **und** Verpflichteten zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

##### *Geänderter Text*

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten vorhalten, **zentrale Register führen** und diese Angaben den zuständigen Behörden, **den** Verpflichteten **und – im Falle von börsennotierten Gesellschaften – der Öffentlichkeit** zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

##### *Begründung*

*Der Wortlaut sollte geändert werden, um die internationale und europäische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, die hinter einer Gesellschaft stehen, zu verbessern – insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Verpflichtungen des Europäischen Rates und der G8. Bei börsennotierten Gesellschaften haben auch die Anleger*

ein Recht zu erfahren, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. ***Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.***

#### *Geänderter Text*

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. ***Es ist jedoch zwischen Glücksspieldiensten zu unterscheiden, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie zur Geldwäsche genutzt werden, und den Diensten, bei denen dieses Risiko sehr gering ist. Daher sollten Kasinos und Anbieter von Online-Glücksspieldiensten anders behandelt werden als Anbieter anderer Glücksspieldienste.*** Kasinos sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag spiegelt den Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe f wider. Die Aufsicht sollte auf Glücksspieldienste im Allgemeinen ausgeweitet werden und nicht nur auf Kasinos beschränkt sein, ohne dass alle Glücksspielkategorien „gleich“ behandelt werden.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, **die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten**, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können.

#### *Geänderter Text*

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen **im Zusammenhang mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und** Terrorismusfinanzierung entgegenzunehmen **und** auszuwerten und **die Ergebnisse dieser Auswertungen** an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können.

#### *Begründung*

*Die verdächtigen Transaktionen sind vertraulich und werden nicht weitergeleitet, unter anderem um Stellen zu schützen, die verdächtige Mitteilungen übermitteln. Außerdem führen die Zentralstellen zur Entgegennahme von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen auf der Grundlage dieser Meldungen eine Reihe von Analysen und Untersuchungen durch und bestimmen, bei welchen Transaktionen hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass sie an die Polizei oder an*



*die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden sollen; beigefügt werden in diesem Fall die Ergebnisse dieser Analyse, zusammen mit zusätzlichen Informationen, die die FIU einholen konnten. In den FATF-Normen (Empfehlung 29) wird dies anerkannt, und es wird festgelegt, dass die FIU nationale Zentren für die Annahme und Analyse von Meldungen verdächtiger Transaktionen (und anderer Informationen) sowie für die Weiterleitung der Ergebnisse dieser Transaktionen sein sollen.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31**

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Finanzinstitute. Personenbezogene Daten sollten nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie *strikt* notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte streng untersagt sein.

#### *Geänderter Text*

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Finanzinstitute. Personenbezogene Daten sollten nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte streng untersagt sein.

#### *Begründung*

*In Erwägung 32 wird bestätigt, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung „als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt“ wird. Daher erscheint es unverhältnismäßig, die Erhebung personenbezogener Daten so ausdrücklich zu beschränken. Eine derartig rigorose Einschränkung entspricht nicht dem verstärkten risiko-basierten Ansatz der Richtlinie. Dies kann bei den Verpflichteten zu Missverständnissen und zu Besorgnis über ihre rechtliche Situation führen, wenn sie versuchen, gleichzeitig diese*

*Bestimmung und die allgemeinen verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34**

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Zugangsrechte der betroffenen Person gelten für personenbezogene Daten, die zu den Zwecken dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus Verdachtsmeldungen würde hingegen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund **können** Einschränkungen dieses Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG gerechtfertigt **sein**.

#### *Geänderter Text*

(34) Die Zugangsrechte der betroffenen Person gelten für personenbezogene Daten, die zu den Zwecken dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus Verdachtsmeldungen **oder zu Informationen mit dem Ziel, Transaktionen oder Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen**, würde hingegen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund **sind** Einschränkungen dieses Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG gerechtfertigt.

#### *Begründung*

*Das Recht auf Zugang sollte auch für die Daten eingeschränkt werden, die erhoben werden, um den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 zu entsprechen, die integraler Bestandteil des Prozesses sind, die zur Meldung verdächtiger Transaktionen führen. Diese Einschränkung sollte verbindlich sein. Diese Einschränkung sollte verbindlich sein.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Terrorismusfinanzierung“ die wie auch immer geartete direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet

#### *Geänderter Text*

4. Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Terrorismusfinanzierung“ die wie auch immer geartete direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise **von einem**

werden oder verwendet werden sollen, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung<sup>34</sup> in der durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008<sup>35</sup> geänderten Fassung zu begehen.

*einzelnen Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung* dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002<sup>34</sup> zur Terrorismusbekämpfung in der durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008<sup>35</sup> geänderten Fassung zu begehen.

---

<sup>34</sup> ABl. L 34 vom 22.06.02, S. 3.

---

<sup>34</sup> ABl. L 34 vom 22.6.2002, S. 3.

<sup>35</sup> ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21-23.

<sup>35</sup> OJ L 330, 9.12.2008, p. 21-23.

### *Begründung*

*Die Definition der Terrorismusfinanzierung sollte mit der Definition der "Financial Action Taskforce" (FATF) übereinstimmen.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d**

##### *Vorschlag der Kommission*

(d) Immobilienmakler (***Kauf- und Mietobjekte***);

##### *Geänderter Text*

(d) Immobilienmakler;

### *Begründung*

*Es wurde nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Mietobjekte gerechtfertigt ist. Bei der Prüfung typischer Fälle wurde nicht festgestellt, dass bei Mietobjekten Geldwäsche stattfindet.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

(e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von **7.500 EUR** oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

*Geänderter Text*

(e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von **15.000 EUR** oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstaben f, f a (neu) und f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

(f) Anbieter von Glücksspieldiensten;

*Geänderter Text*

(f) **Kasinos;**  
**(fa) Online-Glücksspieldienste;**  
**(fb) andere Anbieter von Glücksspieldiensten im Zusammenhang mit der Auszahlung von Preisen;**

*Begründung*

*Es muss zwischen den verschiedenen Arten von Glücksspielen unterscheiden werden. Bei einigen besteht ein hohes Risiko, dass sie zur Geldwäsche benutzt werden, während dieses Risiko bei anderen gering ist. Bei anderen Anbietern von Glücksspieldiensten besteht das Risiko der Geldwäsche nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme nur zu dem Zeitpunkt, zu dem die Preise ausgezahlt werden. Daher ist es verhältnismäßig, die Verpflichtungen auf diese besonderen Situationen zu begrenzen.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 3 – Nummer 4 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) Steuervergehen im Zusammenhang**

*mit indirekten und direkten Steuern;*

*Begründung*

*Aufgrund der Schwere der Straftaten im Zusammenhang mit Steuerkriminalität müssen diese separat definiert werden.*

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Nummer 4 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) alle Straftaten, *einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern*, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

*Geänderter Text*

(f) alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

(i) die natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EU-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines

*Geänderter Text*

(i) die natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EU-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines

ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht.

ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht.

***Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von 25 % plus einer Aktie,***

#### *Begründung*

*Wenn die 25%-Schwelle für alle Ebenen des Eigentums gilt, kann dies dazu führen, dass natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte betrachtet werden, die de facto gar keine Kontrolle durch Aktien ausüben, sodass die Informationen über wirtschaftlich Berechtigte bedeutungslos werden.*

### **Änderungsantrag 15**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 3 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(üia) wenn keine natürliche Person gemäß (i) oder (ii) ermittelt wurde, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört (angehören). In diesem Fall muss der Verpflichtete einen Nachweis über die Handlungen behalten, um den wirtschaftlich Berechtigten gemäß (i) und (ii) zu ermitteln, damit begründet werden kann, dass solche Personen nicht existieren.***

#### *Begründung*

*In manchen Fällen können die Anteile sehr unterschiedlich sein und ist es unmöglich, den wirtschaftlich Berechtigten gemäß (i) oder (ii) zu ermitteln. Es ist daher zu empfehlen, für diese Situationen einen Verweis auf die Führungsebene in die FATF-Bestimmungen aufzunehmen. Die Gefahr, dass diese Bestimmung durch die Verpflichteten unverhältnismäßig oft und auf unangemessene Weise in Anspruch genommen werden könnte, kann mithilfe geeigneter Schutzmaßnahmen abgemildert werden.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) „politisch exponierte Personen aus dem Ausland“ natürliche Personen, die in einem Drittland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

#### *Geänderter Text*

(a) „politisch exponierte Personen aus dem Ausland“ natürliche Personen, die in einem **anderen** Drittland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

#### *Begründung*

*Es gibt keine Kriterien, die rechtfertigen, dass ein geringeres Risiko besteht, je nachdem ob es sich um einen EU-Mitgliedstaate oder um ein Drittland handelt. In ihrem Ansatz spricht sich die Kommission gegen die FATF-Normen aus, die in diesem Bereich keinen supranationalen Aspekt beinhalten. Es wäre schwierig, die Gründe für den vorgeschlagenen Ansatz auf der Grundlage des Risikos oder gemeinsamer abmildernder Umstände auf EU-Ebene zu rechtfertigen.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) „politisch exponierte Personen aus der EU“ natürliche Personen, die in **einem** Mitgliedstaat wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

#### *Geänderter Text*

(b) „politisch exponierte Personen aus der EU“ natürliche Personen, die in **dem** Mitgliedstaat wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

*Sprachliche Änderung.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe d – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

(ii) Parlamentsabgeordnete;

*Geänderter Text*

(ii) ***Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder anderer legislativer Gremien;***

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) „Glücksspieldienste“ alle Dienste, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen erfordern, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Wege aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstempfängers angeboten werden;

*Geänderter Text*

(10) „Glücksspieldienste“ alle Dienste, die einen geldwerten ***oder einen in Zahlungsmittel umwandelbaren*** Einsatz bei Glücksspielen erfordern, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, ***Bingo***, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Wege aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstempfängers angeboten werden;

*Begründung*

*Um der Gefahr der Unterwanderung durch die Mafia und der Geldwäsche entgegenzuwirken und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, müssen in der Richtlinie alle Arten von Glücksspiel berücksichtigt werden, auch die über soziale Netzwerke betriebenen Glücksspiele. Die mit den diversen Glücksspielen verbundenen Risiken erfordern und rechtfertigen, dass alle Glücksspiele gleichermaßen kontrolliert werden, damit keine „Grauzone“ entstehen kann. Aus den gleichen Gründen ist darauf hinzuweisen, dass Bingo als „Glücksspiel“ einzustufen ist.*



## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) **legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.**

Diese **Stellungnahme** wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie **vorgelegt**.

#### *Geänderter Text*

1. **Die Kommission führt eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt durch. Dabei konsultiert die Kommission Europol, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) sowie gegebenenfalls andere Behörden.**

Diese **Bewertung** wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie **erstellt**.

#### *Begründung*

*Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme ist die Kommission besser in der Lage, eine umfassende Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den internationalen Standards zu erstellen. Eine solche Bewertung erfordert Beiträge von anderen einschlägigen Stellen (zum Beispiel von Strafvollzugs- und Grenzschutzbehörden).*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission leitet die **Stellungnahme** an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission leitet die **Bewertung** an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

## *Begründung*

*Diese Änderung ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Absatz 1.*

### **Änderungsantrag 22**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Buchstabe d**

##### *Vorschlag der Kommission*

(d) im Zusammenhang mit **Anbietern von Glücksspieldiensten** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

##### *Geänderter Text*

(d) im Zusammenhang mit **Kasinos** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2.000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

***im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung;***

***im Zusammenhang mit anderen Anbietern von Glücksspieldiensten bei der Auszahlung von Preisen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht;***

## *Begründung*

*Es muss zwischen den verschiedenen Arten von Glücksspielen unterscheiden werden. Bei einigen besteht ein hohes Risiko, dass sie zur Geldwäsche benutzt werden, während dieses Risiko bei anderen nahezu nicht vorhanden ist. Veranstalter von Glücksspielen, bei denen nur ein geringes Risiko von Geldwäsche besteht, sollten nur dann aufgefordert werden, ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn der Preis eine bestimmte Schwelle überschreitet.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz -1a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1a) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die in Artikel 2 Absatz 1 Punkt 1 und 2 genannten Organisationen, zu gewährleisten, dass sie keine Transaktionen mit Anbietern von Glücksspielen durchführen, die nicht die in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderliche Lizenz besitzen.***

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag sollen Zahlungen an und von Anbietern von Glücksspielen, die nicht die erforderliche nationale Lizenz besitzen, leichter blockiert werden können. Die Richtlinie und die Durchführungsvorschriften betreffen lediglich die legalen Anbieter von Glücksspielen (die die erforderliche nationale/regionale Lizenz für Glücksspiele besitzen). Es sind jedoch die illegalen Glücksspielangebote, bei denen das Risiko der Geldwäsche am größten ist. Wenn Zahlungen an Anbieter sowie von Anbietern solcher illegaler Angebote blockiert würden, wäre das ein wichtiger Beitrag.*

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In Bezug auf Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen aus dem Inland oder Personen, die bei einer internationalen Organisation ein wichtiges Amt bekleiden oder mit einem solchen betraut wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Sorgfaltspflichten*** vor, dass sie

***Die Mitgliedstaaten schreiben*** den Verpflichteten vor, dass sie

*Begründung*

*Der Verfasser der Stellungnahme plädiert dafür, sich bei der Ausarbeitung an die*

*internationalen Standards zu halten, nach denen das von vornherein bestehende generelle Risikobei ausländischen und einheimischen politisch exponierten Personen nicht gleich ist, und die Art der Maßnahmen, die von den Verpflichteten verlangt werden, daher unterschiedlich ist. Der vorgeschlagene Ansatz würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Verpflichteten darstellen und sie in der Praxis dazu zwingen, bei all ihren Kunden verstärkt ihren Sorgfaltspflichten zu genügen.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) **über** angemessene **risikobasierte** Verfahren **verfügen**, anhand deren sie bestimmen können, ob es sich bei **dem** Kunden oder **dem** wirtschaftlich Berechtigten um eine **solche** Person handelt,

#### *Geänderter Text*

a) angemessene **Maßnahmen ergreifen**, anhand deren sie bestimmen können, ob es sich bei **einem** Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten um eine **politisch exponierte Person aus dem Inland oder um eine Person handelt, die mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut ist oder wurde.**

#### *Begründung*

*Diese Bestimmung, die wörtlich aus der Bestimmung für ausländische politisch exponierte Personen übernommen wurde, galt international als eine Verpflichtung der Verpflichteten, zu bestimmen, ob es sich bei einem Kunden ohne Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat um eine politisch exponierte Person handelt. Eine Ausweitung dieser Verpflichtung auf alle Kunden im Inland erschiene unverhältnismäßig.*

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet **niedergelassenen** Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen und aufbewahren.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet **gegründeten** Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen und aufbewahren.

## Begründung

Die FATF-Standards beziehen sich auf im Land gegründete juristische Personen. Der Verfasser der Stellungnahme empfiehlt, aus Gründen der Konsequenz an diesem Begriff festzuhalten.

### Änderungsantrag 27

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4

##### Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftsersuchen von Strafverfolgungsbehörden, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind.

##### Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftsersuchen von Strafverfolgungsbehörden **im Zusammenhang mit Ermittlungen über Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung**, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind. **Wenn die zentralen Meldestellen eine solche Anfrage erhalten, bleibt diesen Meldestellen die Entscheidung überlassen, ob sie die Informationen auswerten und/oder an die antragstellende Strafverfolgungsbehörde weiterleiten.**

## Begründung

*Zusätzlich zu den Informationen, die die Verpflichteten den FIU melden, sollten die FIU in der Lage sein, zusätzliche Informationen von Meldestellen zu erhalten und zu verwenden, sofern diese notwendig sind, damit die Analyse angemessen durchgeführt werden kann. Außerdem sollten die FIU in der Lage sein, Auskunftsersuchen von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungen über Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung zu beantworten. Wenn die zentralen Meldestellen ein solches Auskunftsersuchen erhalten, bleibt diesen Meldestellen die Entscheidung überlassen, ob sie die Informationen auswerten und/oder an die antragstellende Strafvollzugsbehörde weiterleiten.*

### Änderungsantrag 28

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um Angestellte des** Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen **oder** Anfeindungen zu schützen.

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die** Verpflichteten **ihre eigenen Mitarbeiter,** die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen, Anfeindungen **oder Entlassungen schützen und ihnen ggf. einen entsprechenden Rechtsbeistand zur Verfügung stellen.**

## Begründung

*Mitarbeiter, die einen Verdacht auf Geldwäsche melden, sollten angemessen geschützt werden, rechtlichen Schutz erhalten und nicht befürchten müssen, dass ihr Arbeitsverhältnis beendet wird.*

### Änderungsantrag 29

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der

##### *Geänderter Text*

a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der

Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Beendigung der Geschäftsbeziehung darf zehn Jahre nicht überschreiten;

Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, **oder nach dem Zeitpunkt der gelegentlichen Transaktion**. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist nach Beendigung der Geschäftsbeziehung darf zehn Jahre nicht überschreiten;

#### *Begründung*

*Gemäß Artikel 10 müssen die Verpflichteten die Sorgfaltspflichten nicht nur bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erfüllen (langfristig), sondern auch bei der Abwicklung gelegentlicher Transaktionen, die eine bestimmte Schwelle überschreiten. Mit dem Änderungsantrag soll die Verpflichtung, die Informationen über gelegentliche Transaktionen aufzubewahren, ausgeweitet werden. Dies entspricht den FATF-Empfehlungen (Erwägung 11).*

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Länder mit einem bedeutenden  
Offshore-Finanzsektor**

#### *Begründung*

*Verlagerungen in Drittländer sind oft darauf zurückzuführen, dass diese Länder im Gegensatz zu den Behörden der Herkunftsländer die Garantie bieten, dass Geschäfte nicht zurückverfolgt werden können, auch was die Steuern betrifft. Letzteres ist relevanter, nachdem Steuervergehen als Straftat im Zusammenhang mit Geldwäsche ausdrücklich in die FATF aufgenommen wurden.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0045 – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD)	
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 12.3.2013	LIBE 12.3.2013
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.3.2013	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Antonio López-Istúriz White 20.6.2013	
<b>Artikel 51 – Gemeinsame Ausschuss-sitzungen</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	10.10.2013	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	17.9.2013	
<b>Datum der Annahme</b>	26.11.2013	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 14	–: 7
	0: 1	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Raffaele Baldassarre, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Eduard-Raul Hellvig, Eva Lichtenberger, Dagmar Roth-Behrendt, József Szájer, Axel Voss	